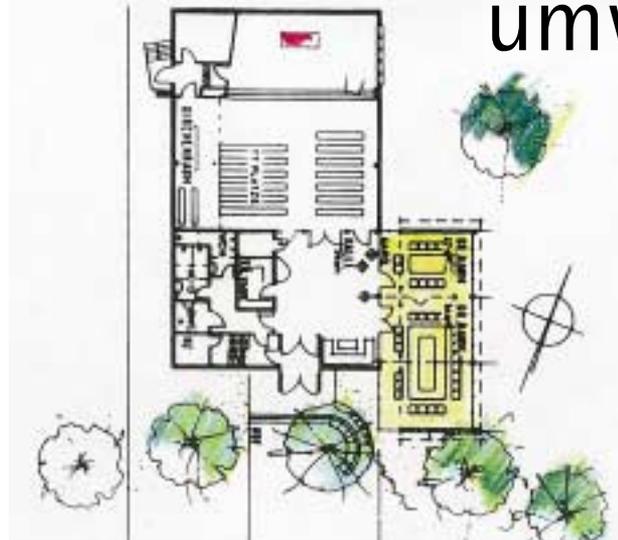
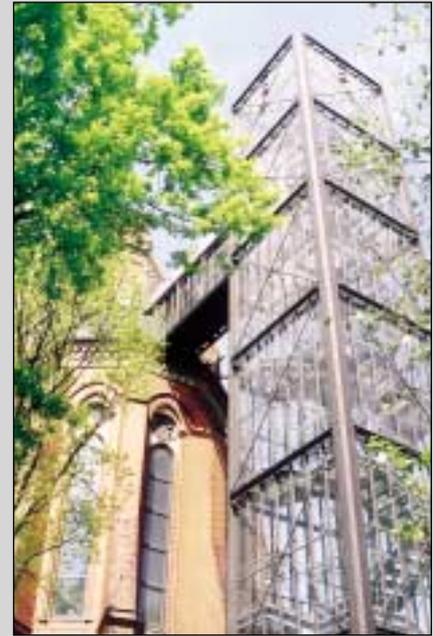




Kirchen umbauen neu nutzen umwidmen



Evangelische Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt



Kirchen
umbauen
neu nutzen
umwidmen

Evangelischen Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt





Herausgeber:

Landeskirchenamt der
Evangelischen Kirche
von Westfalen

Baureferat und Kommission
für Kirchbau und Kunst
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

Autoren:

Reinhard Miermeister
Uwe-C. Moggert-Seils
Karl-Heinz Schanzmann
Dr. Hartmut Schröter

Redaktion:

Andrea Seils

1. Auflage Oktober 2001

Gestaltung und Satz:
c&m, 33604 Bielefeld

Druck:

DWS Bielefeld

INHALT

Einleitung	5
-------------------------	---

GRUNDSÄTZLICHE VORÜBERLEGUNGEN

1. **Mehr als nur ein Bauwerk**

Die Geschichte des Kirchbaus – ein kurzer Überblick	9
---	---

„Unsere“ Kirche! – Die soziale und lebensgeschichtliche Bedeutung eines Kirchengebäudes	12
--	----

Kirchen erhalten und gestalten – Schlussfolgerungen	13
---	----

2. **Welche Kirche wollen wir (sein)?**

Identität und Veränderung	15
---------------------------------	----

MÖGLICHKEITEN DER VERÄNDERUNG

3. **Mehrfachnutzung einer Kirche**

Kirche nicht nur für den Gottesdienst – Möglichkeiten einer erweiterten gemeindlichen Nutzung von Kirchen	21
--	----

Kirche – offen für andere	25
---------------------------------	----

4. **Entwurmung einer Kirche** 29 |

HINWEISE UND TIPS FÜR DIE PRAXIS

5. **Fundraising**

Finanzmittelbeschaffung zum Erhalt eines Kirchengebäudes	31
---	----

6. **Bauliche Veränderungen**

Wärmeschutz	35
-------------------	----

Schallschutz und Akustik	36
--------------------------------	----

Brandschutz	36
Belüftung	36
Beleuchtung	37
Raumgestaltung	38
Reversibilität	38
Heizung	39
Bodenbeläge	39
Inventar / Möblierung	40
Glaswände und bewegliche Trennwände	41
Nebenräume und Anbauten	41
Baurecht	42
7. Rechtliche Fragen	
Kauf- und Schenkungsverträge	43
Miet- und Nutzungsverträge	43
Erbbaurechtsverträge	44
Denkmalrecht	44
Kirchenaufsichtliche Genehmigung	45
8. Steuerrechtliche Bewertung von Einnahmen	47
ANHANG	
A. Beispiele für Nutzungserweiterungen	51
B. Weiterführende Literatur	53
C. Satzungsentwurf für einen Förderverein	55

Einleitung

Man solle „die Kirche im Dorf lassen“ – so lautet eine Redewendung. Sie setzt das Kirchengebäude als selbstverständlichen Bestandteil eines Lebensortes voraus.

Und tatsächlich verbinden sich für viele Menschen mit „ihrer“ Kirche vor Ort familiäre Erinnerungen und religiöse Erfahrungen, Wertschätzung und Pietätsgefühl. Trotzdem: Die Zahl der Gottesdienstbesucher ist seit langem rückläufig.

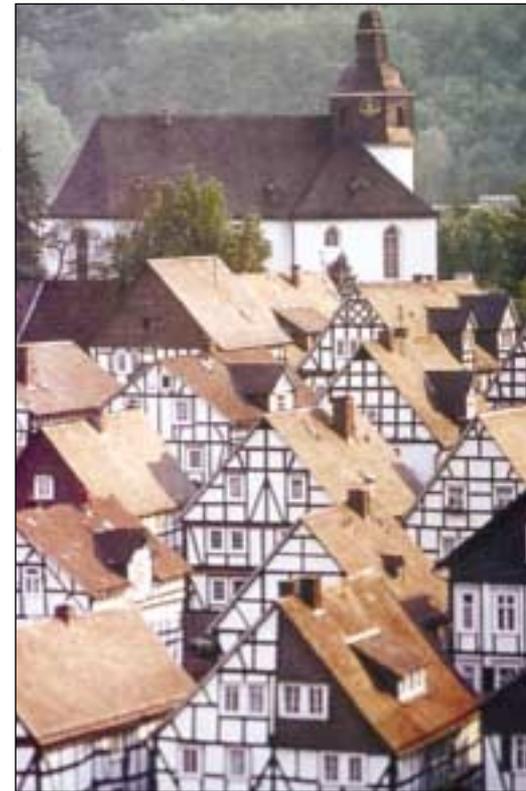
Das mag mit der „protestantischen Freiheit“ zusammenhängen, die auch dazu geführt hat, dass viele Menschen sich von der kirchlichen Tradition gelöst haben. Sie stehen der Kirche zwar wohlwollend, aber distanziert gegenüber. So ist die Kirche zwar „im Dorf“ geblieben, aber es fehlt ihr an Lebendigkeit. Deutlich ist: Veränderungen sind notwendig.

Doch erst die durch Arbeitslosigkeit, gesellschaftlichen Wandel, Steuerpolitik und demographische Entwicklung bedingte Finanzkrise ist es, die zu diesen längst fälligen Strukturveränderungen zwingt.

Darin liegt zugleich die Chance, auf die neue Situation sinnvoll zu reagieren. Bisweilen trägt der Druck der Finanzen sogar dazu bei, dass schon lange gehegte Veränderungswünsche binnen kürzester Frist Gehör finden. So denkt man über regionale Zusammenarbeit der Ortsgemeinden nach, stellt Berechnungen des Raumbedarfs neu auf, durchdenkt das Gottesdienstangebot, wagt sich an die Erschließung neuer Finanzmittel, sucht den Kontakt zu den Kirchenfernern.

Nicht Reduktion und Rückzug, sondern ein vorurteilsfreies Nachdenken über eine erweiterte gemeindliche, kulturelle und soziale Nutzung der Kirchen ist angesagt. Dadurch könnten sie zu lebendigen Zentren im

Kirche vor Ort



Kirche im Dorfbild

neue
Akzeptanz

Beteiligung der Gemeinde

- Stadtteil werden und neue Akzeptanz finden. Manche dieser Strukturveränderungen setzen eine enorme Veränderungsbereitschaft der Gemeinde voraus.
- Einerseits lebt die evangelische Kirche zwar nach dem Grundsatz: „Die Kirche ist immer wieder zu reformieren“. D. h.: Das Evangelium ist immer in die jeweilige geschichtliche Situation hinein zu sagen, und das gemeindliche Leben ist an dem, was an der Zeit ist, zu orientieren.
- Andererseits stößt die Umsetzung dieses Grundsatzes schnell an Grenzen, und die Bereitschaft zu einschneidenden Veränderungen ist nicht immer vorhanden.

• Die frühzeitige Beteiligung der Gemeinde und eine offene Diskussion über Notwendigkeit und Chancen von Veränderungen sind daher erforderlich.

• Anzusetzen ist dabei immer bei der konkreten Situation der Gemeinde: Angesichts rückläufiger Besucherzahlen drängt sich vielleicht die Frage auf, ob der Gebäudebestand sinnvoller genutzt, reduziert oder z. T. aufgegeben werden muss. Stehen kirchliche Gebäude dicht beieinander, legt sich womöglich eine regionale Neuordnung nahe. In bestimmten regionalen Situationen wird es sinnvoll sein, auch mit anderen Konfessionen zu kooperieren und die Kosten für den Betrieb und Unterhalt zu teilen.

• Für viele Gemeinden wird sich die Frage stellen, ob nicht einer der großen Gebäudekomplexe aufgegeben werden muss. Kirche oder Gemeindehaus? Wie soll man sich entscheiden?

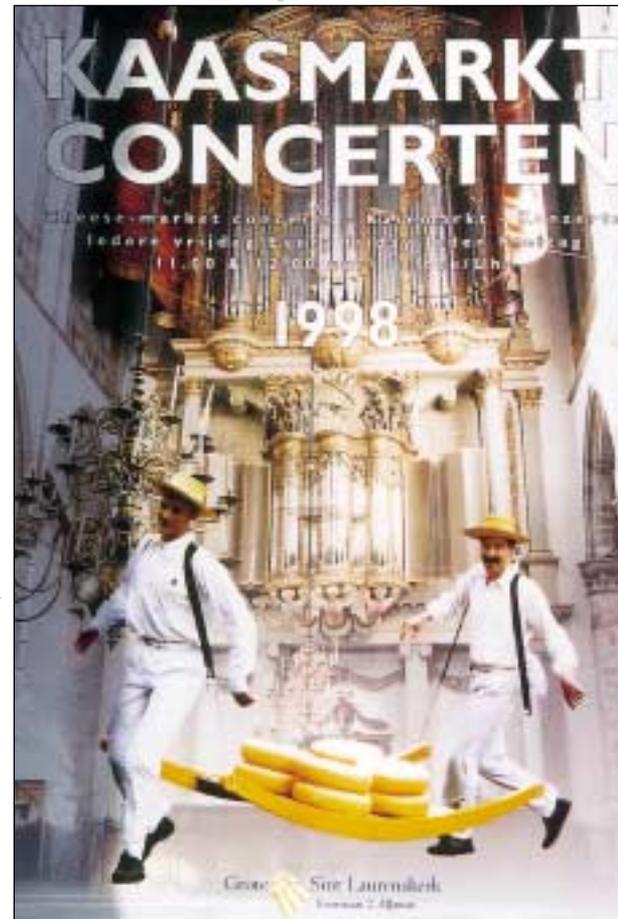
Was tun?

Um es vorwegzunehmen: Diese Handreichung votiert für die Kirche! Deshalb zeigt sie Möglichkeiten für die erweiterte Nutzung von Kirchen auf.

Auch wenn manche Gemeinden zur Zeit noch nicht vor diese Alternative gestellt sind, ist angesichts der ungewissen Lage eine weitsichtige Planung angebracht.

- *Kann man die Kerngemeinde beleben und vergrößern, die historische und soziale Bedeutung des Gebäudes stärker ins Bewusstsein rücken?*
- *Wie lässt sich die Bauunterhaltung langfristig finanzieren?*
- *Kann man durch Abgabe oder Vermietung von Räumen Einnahmen erzielen?*
- *Lohnen sich Investitionen in Energiesparmaßnahmen?*
- *Soll die Kirche allein dem sonntäglichen Gottesdienst vorbehalten sein?*
- *Ist es sinnvoll, Funktionen des Gemeindehauses und der Gemeindeverwaltung in die Kirche „einzubauen“?*
- *Kann die Kirche ein Veranstaltungsort für soziale und kulturelle Aktivitäten werden?*
- *Was ist zu bedenken, wenn man die Kirche mit anderen religiösen oder öffentlichen Nutzern teilt?*
- *Welche Möglichkeiten gibt es, um die räumlichen Gegebenheiten auf eine solche „Mehrfachnutzung“ abzustimmen?*
- *Wenn man Teile der Kirche oder das ganze Gebäude an nicht-kirchliche Nutzer abgeben muss, wie soll man diesen Prozess der „Entwidmung“ gestalten?*
- *Steht am Ende sogar die Frage des Abrisses an?*

Antworten auf solche Fragen wird jede betroffene Gemeinde selbst finden müssen. Doch bereits bei diesen Fragestellungen wird deutlich, dass eine frühzeitige Beratung durch das Landeskirchenamt / das Baureferat sachlich geboten und sinnvoll ist.



Erweiterte kulturelle Nutzung in Alkmaar/ Niederlande: Kooperation von Stadt und Gemeinde

Nur was genutzt wird, bleibt bestehen

- Die vorliegende Handreichung will Anregungen geben, wie Gemeinden
- ihre Kirchengebäude auf die neue Situation einrichten können. Denn:
- Nur was genutzt wird, bleibt bestehen.



GRUNDSÄTZLICHE VORÜBERLEGUNGEN

1. Mehr als nur ein Bauwerk

Die Geschichte des Kirchbaus - ein kurzer Überblick

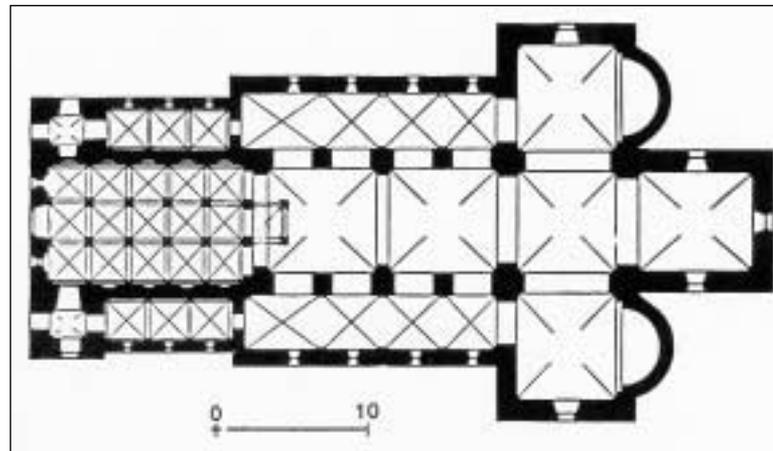
Urgemeinde: Gemeinde als „Tempel Gottes“

Die ersten Christen in Jerusalem beteten zwar auch im Tempel, haben sich aber sonst in der Synagoge oder in Privaträumen getroffen. Typisch für den antiken Tempel war die Aufteilung in einen allgemein zugänglichen Bereich und das Allerheiligste, das nur der Priester betreten durfte. Die Evangelien erzählen, dass durch den Kreuzestod Jesu der Vorhang im Tempel zerriss, d. h.: Die Trennung von weltlichem (profanem) und heiligem (sakralem) Raum wurde aufgehoben. Der „Tempel Gottes“ war nach frühchristlichem Verständnis die Gemeinde selbst, denn in ihr wohnte der Geist Gottes.

Alte Kirche: Markthalle als Vorbild

Als die Gemeinden größer wurden, benötigten sie eigene Gebäude. Dabei orientierten sie sich an der Grundform der römischen Markthalle („Basilika“) für ihre Kirchbauten. Denn eine räumliche Trennung von Sakralem und Profanem sollte es in ihren Versammlungsräumen nicht geben. Interessanterweise hat sie sich in verwandelter Form im abendländischen Kirchbau trotzdem eingestellt, bis dahin, dass der Altarraum durch einen Lettner vom übrigen Raum abgetrennt wurde.

Tempel
Gottes



Basilika-Grundriss der Stiftskirche Cappel aus dem 12. Jahrhundert

Versammlungsort der Gemeinde

Reformation: Kirche als Versammlungsort

- Mit der Reformation schlossen Luther und Calvin an das neutestamentliche und frühchristliche Verständnis wieder an. Für sie hatte eine Kirche keine besondere sakrale Würde gegenüber anderen Orten. Das Heil geschah im Vollzug von Wort und Sakrament und durch das Gebet. Eine Kirche ist vorrangig ein Versammlungsort der Gemeinde zu diesem Zweck, der auch an jedem anderen Ort ausgeübt werden könnte.
- Insbesondere die evangelisch-reformierte Tradition hat sich an diese Bestimmung des Kirchraumes gehalten.

Im bewussten Gegensatz zum Kirchenverständnis der Reformation legte die katholische Kirche dieser Zeit besonderen Wert auf eine überhöhte, sakrale Ausstrahlung ihrer Kirchengebäude.

19. Jahrhundert: „Gotteshaus“ und „Gemeindehaus“

Das 19. Jahrhundert war vom Stil des Historismus bestimmt. Dadurch wurden auch im protestantischen Kirchbau die alten Baustile der katholischen Tradition nachgeahmt, wobei die Gotik eine besondere Rolle einnahm („Neugotik“). In einer Zeit, in der sich die moderne Industrielwelt entwickelte, wollte man in diesem „profanen“ Umfeld bewusst eine „sakrale“ Sphäre schaffen. Die Kirchen des 19. Jahrhunderts wurden so zu „Gotteshäusern“, die ausschließlich für den (sonntäglichen) Gottesdienst bestimmt waren. Notwendigerweise entstanden in dieser Zeit die „Gemeindehäuser“, in denen die kirchlichen „Gruppen und Kreise“ sich trafen. Denn eine Gemeinde braucht einen Ort, an dem sie auch ihre profane Alltagswelt einbringen kann. Diese Aufspaltung prägt das Bewusstsein unserer Gemeinden bis heute. Vor

allem ist dies auch weitgehend das Verständnis der Kirchendistanzierten, für die der Kirchraum zur feierlichen Gestaltung von Wende- und Höhepunkten des Lebens eine große Bedeutung haben kann.



Architektenzeichnung der neugotischen
Mattheuskirche in Herne-Baukau, 1898

20. Jahrhundert: Multifunktionale Zweckbauten

Der Kirchbau im 20. Jahrhundert knüpft an das frühchristliche und reformatorische Verständnis an. Die modernen Bauten sind Zweckbauten für die unterschiedlichsten Funktionen.

Daneben hat es natürlich auch bewusste Gegenentwürfe zu dieser Baugesinnung gegeben: z. B. durch Anknüpfung an frühere Baustile oder ungewöhnliche Architekturformen, die den Kirchenbau von allen anderen Gebäuden unterscheiden.

Die „besondere Ausstrahlung“

Nach diesem geschichtlichen Überblick könnte der Schluss gezogen werden, dass der funktionale Zweckbau das evangelische Verständnis des Kirchenraumes am ehesten erfüllt.

Aber auch ein streng protestantisch begründeter Kirchbau ist bemüht, dem Wort- und Sakramentsgeschehen einen angemessenen Raum zu schaffen. Baustruktur, Raumgröße, Lichtführung und Fenstergestaltung, Symbole, künstlerische Ausgestaltung – alles dies kann mitsprechen, hat eine unterstützende spirituelle Sprache. In einer Zeit, in der sich die öffentlichen Räume zunehmend angleichen, wird diese besondere Qualität von kirchlichen Räumen immer wichtiger.

Es ist daher kein Zufall, dass gerade moderne Menschen diese eigene Sprache des Raumes wieder neu entdecken und gerade die historischen Kirchen eine große Anziehungskraft auf sie haben. Die Anziehungskraft der Kirchen besteht in ihrer „besonderen Ausstrahlung“. Sie helfen den Menschen, sich einzustimmen in Sammlung, Meditation und Gebet.

Weder zugunsten eines multifunktionalen Gemeindehauses noch im Falle einer Mehrfachnutzung der Kirche sollte man auf die Möglichkeiten einer solchen Qualität verzichten.

Zweck-
bauten

Sprache
des
Raumes

„Unsere“ Kirche!

Die soziale und lebensgeschichtliche Bedeutung eines Kirchengebäudes

- Die Kirche, in der sie getauft, konfirmiert oder getraut wurden, hat für viele Menschen eine hohe Bedeutung. Sie identifizieren sich mit ihr. Dies ist ein Grund, warum auch Eltern, die selbst nicht mehr zur Kirche gehen, ihre Kinder in den christlichen Kindergarten und in den Konfirmandenunterricht schicken. Die Kirche wird oft als Hort der Werte empfunden, die in der „Welt“ nur noch wenig Geltung haben.



Kirche im Stadtbild

Gerade in einer Zeit des Wertewandels und der Mobilität wächst der Kirche die Aufgabe zu, zur „Beheimatung“ der Menschen beizutragen. Denn vielfach hat das Kirchengebäude eine identitätsstiftende Bedeutung für den ganzen Stadtteil oder jeweiligen Ort. Kirchen prägen die Silhouette einer Stadt, die Größe des Gebäudes und der Turm schaffen einen baulichen Höhepunkt im Straßenbild, das Geläut gliedert die Zeit auf eine andere Weise als die Uhr. Dies alles kann zur Identifikation der Bewohner mit ihrem Wohngebiet beitragen.

- Das Kirchengebäude erinnert zugleich an die Existenz der Gemeinde, an ihre Gottesdienste und sozialen Dienste. Es ist ein Symbol für den öffentlichen Auftrag der Kirche. Eine Gemeinde ohne Kirche wird in der zunehmend entkirchlichten Wirklichkeit bald wie eine selbstgenügsame religiöse Gemeinschaft wirken. Durch ihre Kirche aber vermittelt sich eine Gemeinde in die volkskirchliche Situation. Diese Bedeutungen der Kirche können Anknüpfungspunkte dafür sein, sie zu einem öffentlichen Stadtteilzentrum werden zu lassen. Die Kirchen in der City haben darüber hinaus die Chance, die gesamte Stadtöffentlichkeit anzusprechen.

Öffentliche
Präsenz

Kirchen erhalten und gestalten - Schlussfolgerungen

Für die Fragen eines zukünftigen Umgangs mit bestehenden Kirchen lassen sich aus diesen grundsätzlichen Überlegungen folgende Schlussfolgerungen ziehen:

Evangelisches Kirchenverständnis

Gottes Wirklichkeit teilt sich in Wort und Sakrament mit. Das Kirchengebäude gibt diesem Geschehen durch die Atmosphäre und Gestaltung des Raumes einen angemessenen Rahmen.

Einen *theologisch* zwingenden Grund, den Gottesbezug an einen bestimmten Ort / ein Kirchengebäude zu binden, gibt es nicht. Multifunktionale Gemeindehäuser, öffentliche Räume oder Wohnungen sind dazu ebenso geeignet wie Kirchenräume.

Es gibt im Protestantismus also kein theologisches Argument, das die Mehrfachnutzung oder Entwidmung einer Kirche ausschließt.

Nutzungsmöglichkeiten

Grundsätzlich kann alles in einem Kirchraum stattfinden, was auch im alltäglichen Leben vor Gott verantwortet werden kann.

Da die Beurteilung dessen, was vor Gott verantwortbar ist, einem gesellschaftlichen Wandel unterworfen ist und immer wieder strittig sein wird, ist ein ständiger Dialog über die Maßstäbe notwendig.

Unter dieser Voraussetzung kann ein weiterer Bereich der Lebenskultur in ein Kirchengebäude einbezogen werden und seine Nutzung mitbestimmen: bildende Kunst, Theater, Tanz, Feiern, Gespräche, politische Diskussionen, Essen, Trinken, kommunikative Treffen, diakonische Aktivitäten, Kontemplation usw. – die Kirchenräume könnten zu jeder Zeit offen stehen und Orte einer öffentlichen Auseinandersetzung werden.

Was ist
vor Gott
verant-
wortbar?

• **Entwidmung oder Abriss?**

• Muss eine Kirche entwidmet werden, so ist es wünschenswert, dass ihr Charakter möglichst erhalten bleibt und die neue Nutzung in keinen Widerspruch zu ihrer ursprünglichen Bestimmung gerät. Denn im Bewusstsein der Menschen war und bleibt das Gebäude eine „Kirche“.

• Da eine Entwidmung oder ein Abriss eines Kirchengebäudes genehmigungspflichtig sind, ist es vor der Entscheidung solcher Tragweite unabdingbar, die Beratung des Landeskirchenamtes in Anspruch zu nehmen.

• Einem Abriss stehen zwar keine theologischen Gründe entgegen, doch sollte man wegen der vielschichtigen Beziehungen der Menschen zu „ihrer“ Kirche in angemessener Weise von ihr Abschied nehmen.

2. Welche Kirche wollen wir (sein)?

Identität und Veränderung

Bevor konkrete Veränderungen geplant werden können, ist eine grundsätzliche Auseinandersetzung über die Bedeutung eines Kirchengebäudes vor Ort (siehe 1) notwendig. Erst wenn diese Bedeutungsebene hinreichend geklärt ist, sind weitere Überlegungen sinnvoll.

Die Leitbilddiskussion

Viele Gemeinden beschäftigen sich zur Zeit mit der Frage nach ihrem Profil oder Leitbild. Dabei geht es darum, das eigene Selbstverständnis als Gemeinde mit den Erfordernissen der gegenwärtigen Situation in Einklang zu bringen:

- *Wer sind wir als Gemeinde?*
- *Was und wen wollen wir erreichen?*
- *Was motiviert uns dazu?*
- *Wie wollen wir unsere Ziele umsetzen?*

Solche Fragen strukturieren die Leitbilddiskussion. Sie reichen zugleich in die Problematik einer möglichen künftigen Mehrfachnutzung oder Entwidmung eines Kirchengebäudes hinein. Denn Gebäudebestand und Kirchraumnutzung hängen unmittelbar zusammen mit den Aufgaben und Zielen einer Gemeinde.

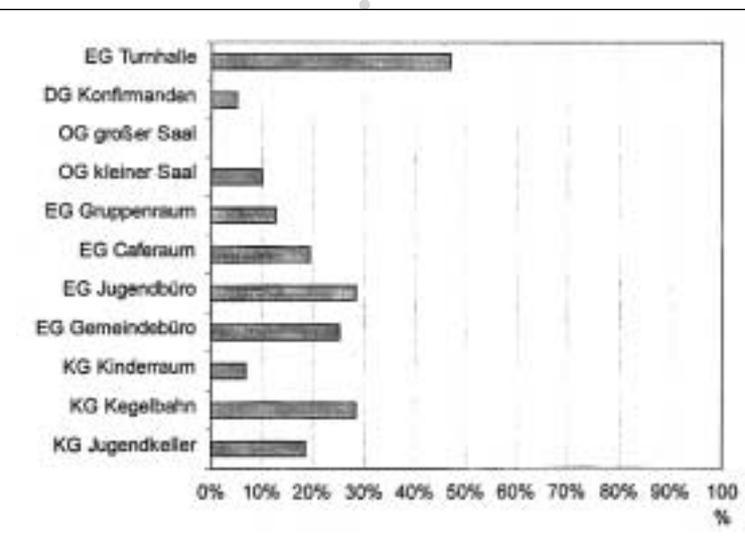
Das Leitbild der Gemeinde sollte daher auch mit Blick auf eine künftige Gebäudenutzung erstellt werden. Bevor es in der Gemeinde diskutiert und anschließend im Presbyterium verabschiedet wird, erarbeitet in der Regel eine Arbeitsgruppe der Gemeinde einen Leitbildentwurf. Angesichts des Zusammenhangs von Gebäudenutzung und Selbstverständnis einer Gemeinde sollte in dieser Arbeitsgruppe neben einem

Leitbild-
diskussion

- möglichst repräsentativen Querschnitt der Gemeindeglieder auch die
- Fachkundigkeit der Mitglieder berücksichtigt werden.

Der Raumnutzungsplan

- In einem weiteren Schritt verfassen die Mitglieder der Arbeitsgruppe
- gemeinsam mit Fachleuten aus Gemeinde oder Kirchenkreis bzw. dem



Darstellung des Nutzungsgrades der Räume eines Gemeindezentrums (100 % = 60 Std., Montag bis Freitag, 9 bis 21 Uhr)

Landeskirchlichen Baureferat eine Bestandsaufnahme. Dabei werden alle vorhandenen Räume systematisch erfasst, die für eine gemeindliche Arbeit nutzbar sind oder wären. Grundlage dieser Aufstellung sind Größe und Lage der Räumlichkeiten, vorhandenes Mobiliar und dergleichen. Mögliche Veränderungen und Investitionen für eine künftige Nutzung werden dabei zunächst ausgeklammert. Wenn diese Daten erfasst sind, werden den Räumlichkeiten bzw. dem Gesamtkomplex möglichst exakte Bewirtschaftungs- und Personalkosten zugeordnet. Dies gilt für Strom- und Heizkosten ebenso wie für regelmäßige Reinigungskosten.

- Den dann vorliegenden Daten über Bestand und Bewirtschaftung wird
- der aktuelle Plan der tatsächlichen Raumnutzung gegenübergestellt. Dabei sollte für jeden Raum erfasst werden, von wie vielen Personen er täglich, wöchentlich, monatlich oder jährlich genutzt wird. Aus diesem – ersten – Datenbestand ergibt sich ein realistisches Bild der derzeitigen Nutzung der gemeindlichen Räume.

Nutzungsumfang

Die fachkompetente Arbeitsgruppe

Die Erarbeitung eines neuen Nutzungskonzeptes für ein Kirchengebäude stellt hohe Anforderungen an die Mitwirkenden. Empfehlenswert ist es,

auf Mitglieder einer bereits bestehenden Arbeitsgruppe (siehe oben) zurückzugreifen. Diese bringen bereits das Vorwissen über den gemeindlichen Diskussionsprozess mit und gewährleisten eine inhaltliche Kontinuität.

Neben der Fachkompetenz (etwa eines Architekten oder Bauingenieurs) sollten die Mitglieder einer solchen Arbeitsgruppe auch Sachkompetenz einbringen können. Sie sollten Kenntnis über die grundlegende Bedeutung eines Kirchengebäudes haben und über die Fülle der möglichen Nutzungserweiterungen informiert sein. Angesichts der notwendigen Informationsaufgaben, die sich im Verlauf der Erarbeitung ergeben, ist auch die Mitarbeit eines Vertreters aus dem Bereich der Öffentlichkeitsarbeit hilfreich.

Da der zu erarbeitende Entwurf der Arbeitsgruppe auf weit reichende Veränderungen im Gemeindeleben zielt, ist es unbedingt erforderlich, dass alle Mitglieder Akzeptanz und Vertrauen innerhalb der Gemeinde genießen. Eine persönliche Vorstellung im Rahmen einer Gemeindeversammlung zu Beginn des Arbeitsprozesses etwa kann dies unterstützen. Des Weiteren müssen Auftrag und Entscheidungskompetenz der Arbeitsgruppe klar definiert sein. Sinnvoll für den weiteren Prozess ist es, wenn die Arbeitsgruppe als Ausschuss des Presbyteriums eingesetzt wird.

Die Beteiligung der Gemeinde

Aufgrund der hohen emotionalen Bindung vieler Gemeindeglieder und anderer Mitbürger an ein Kirchengebäude empfiehlt sich eine frühzeitige und regelmäßige Information sowie die Mitbeteiligung aller Interessierten. Medien wie Gemeindebrief und Schaukasten, Tageszeitung und Lokalradio usw. bieten sich für die Öffentlichkeitsarbeit an. „Nur was genutzt wird, bleibt bestehen“ – unter diesem Motto kann die Information stehen.

Nutzungs-
konzept

Gemeinde-
versamm-
lung

- Ziel ist es, die Notwendigkeit der Veränderung bewusst zu machen und
- eine künftige Akzeptanz zu etablieren. Für die innergemeindliche Betei-
- ligung bieten sich Gemeindeversammlungen an.



Notwendigkeit und Möglichkeiten der Veränderung aufzeigen

In einer ersten Gemeindeversammlung wird die durch die Finanzsituation entstandene Problematik anhand von Zahlen und Fakten veranschaulicht.

Mit Hilfe von Lichtbildern oder Plänen werden beispielhaft Lösungsmodelle vorgestellt. (Bereits zu diesem Zeitpunkt kann die Beratung durch das Landeskirchliche Baureferates prozessbegleitend in Anspruch genommen werden.)



Gemeindeselbstverständnis mit Erfordernissen in Einklang bringen

In unterschiedlichen Veranstaltungen werden Referenten gebeten, aus theologischer Sicht, aus der Sicht von Künstlern, Architekten und anderen Gespräche mit der Gemeinde zu führen.

Ziel ist es, im Gespräch mit den jeweiligen Fachleuten größere Klarheit über das eigene Selbstverständnis als Gemeinde zu gewinnen. Insbesondere sind die Bedürfnisse hinsichtlich des gottesdienstlichen und gemeindlichen Lebens zu diskutieren und festzuhalten.



Anregungen aufnehmen und Erfahrungen austauschen

Im Rahmen von Exkursionen werden Gemeinden besucht, die bereits Veränderungen durchgeführt haben. Die dortigen Lösungen werden besichtigt und diskutiert, die Erfahrungen dieser Gemeinden zur Kenntnis genommen.



Das erarbeitete Programm formulieren

Die bisherigen Gesprächsergebnisse und Anregungen werden abschließend diskutiert und zusammengefasst. Ein konkretes Programm für die eigene Gemeinde wird formuliert. Dabei geht es nicht nur um organisatorisch-technische Aufgaben, sondern ebenso um die gewünschten und erwarteten Inhalte des Gemeindelebens.



Die Umsetzung beschließen

Im Presbyterium wird das Programm beschlossen. Dazu gehört auch die Festlegung, in welcher Form es umgesetzt werden soll und in welchem Zeitrahmen dies geschehen kann.



Neuer Treppenturm zur Erschließung des Dachraums der Heilig-Kreuz-Kirche in Berlin



MÖGLICHKEITEN DER VERÄNDERUNG

3. Mehrfachnutzung einer Kirche

Kirche nicht nur für den Gottesdienst - Möglichkeiten einer erweiterten gemeindlichen Nutzung von Kirchen

Gruppen- und Kulturarbeit

Es gibt verschiedene Situationen, in denen sich eine erweiterte Nutzung der Kirche durch die Gemeinde nahelegt. Etwa wenn die Gemeindeaktivitäten sich so erweitern, dass die Gemeinderäume nicht mehr ausreichen. Oder wenn eine Gemeinde kulturelle Veranstaltungen anbietet, für die der Kirchenraum besonders geeignet ist. Möglicherweise muss die Gemeinde teilweise oder ganz auf ihr Gemeindehaus verzichten, weil es im bisherigen Umfang nicht mehr bewirtschaftet und unterhalten werden kann. In solchen oder ähnlichen Fällen kann eine Gemeinde das Kirchengebäude neu nutzen.

Wie schon ausgeführt wurde (vgl. S. 13), hat der Kirchraum nach protestantischem Verständnis keine sakrale Würde außerhalb des Vollzugs von Wort und Sakrament. So können sich Gemeindegruppen oder übergemeindliche Gruppen aus Familienbildungsstätten, diakonischen oder kreiskirchlichen Einrichtungen zu ihren Zwecken auch im Kirchraum treffen. Im Kirchraum kann alles stattfinden, was auch sonst in ihrem Programm vorkommt (Gespräch, Lichtbilder, Film, Kaffeetrinken, Tanz, Gesang usw).



Ansprechende Innenraumqualitäten in der Apostelkirche Hamburg

- Auch sind Kirchräume häufig besonders gut geeignet für kulturelle Veranstaltungen. Kirchenmusikalische Konzerte gehören hierbei schon zur Tradition. Zunehmend gewinnen aber auch die anderen Künste Raum in der Kirche. Ausstellungen von Bildern und Skulpturen, Theateraufführungen, Tanz, experimentelle Musik, Lesungen und Vorträge usw. werden bereits in vielen Kirchen durchgeführt.
- (Einen besonderen Reiz haben dabei Versuche, solche Aktionen mit der Dimension des Kirchräumes in Beziehung zu setzen, wie es etwa bei literarischen oder Kunst-Gottesdiensten geschieht.)

• Räumliche Umgestaltungen

• Bei den hier besprochenen Erweiterungen der Nutzung ist vorausgesetzt, dass die Gemeinde die verantwortliche Trägerin bleibt. Die Feier der Gottesdienste wird so auch der maßgebliche Orientierungspunkt für alle Umgestaltungen bleiben. Der Innenraum sollte ohne größere Umbauten in seiner Struktur erhalten bleiben. So wird oft nur das veränderbar sein, was nach der Veranstaltung auch wieder in den gewünschten Ausgangszustand zurückversetzt werden kann. Darauf sollte man bei der Planung einer Mehrfachnutzung der Kirche achten.



Eine Erweiterung durch einen kleinen direkten Anbau ermöglicht unterschiedliche Raumzonen.

Bestimmte Voraussetzungen in Bezug auf Raumgestaltung und Einrichtung müssen bei dauerhafter Mehrfachnutzung jedoch geschaffen werden.

Für kleinere und größere Versammlungen und für verschiedene Veranstaltungsarten müssen unterschiedliche Raumzonen entstehen (z. B. Freiräume im Eingangs- oder Seitenbereich; Sitzzonen im Altarbereich für kleinere Andachten und Gottesdienste; Möglichkeiten für die Bildung von Stuhlkreisen, Sitzecken und Tisch-runden; Umgestaltung von Emporen).

Nach bisheriger Erfahrung empfiehlt sich eine zumindest teilweise Bestuhlung. Auch die Verkürzung der Kirchenbänke zu transportablen Größen ist eine Möglichkeit, die eine variable Aufstellung und damit einen größeren Gestaltungsspielraum eröffnet.

Bei intensiverer Nutzung durch verschiedene Gruppen werden Raumteiler erforderlich. Sie können zugleich als optische oder auch akustische Schranken eingesetzt werden.

Auch die Beleuchtung muss der Mehrfachnutzung angepasst sein. Neben der Gesamtbeleuchtung empfehlen sich z. B. bewegliche Beleuchtungselemente für kleinere Gruppen.

Da die Heizkosten für größere Räume bei kurzzeitiger Nutzung enorm steigen und meist auch die Orgeln keine größeren Temperaturveränderungen vertragen, muss man gründliche Überlegungen hinsichtlich der Raumtemperatur anstellen. Strebt man etwa eine dichte Belegungsfolge an, beschränkt man sich auf bestimmte Tage oder schafft man abgeteilte Wärmezonen?

Bei Mehrfachnutzung der Kirche ist auch die Möglichkeit einer Bewirtung vorzusehen. Manche Gemeinden haben gute Erfahrungen mit einem Café in der Kirche gemacht, für das sich besonders ein abgeteilter Vor- oder Seitenbereich eignet. Der Küchenbereich gehört in einen abgetrennten Nebenraum.

Zeichnet sich ein inhaltlicher Nutzungsschwerpunkt ab, so müssen entsprechende Vorrichtungen vorhanden sein. So benötigt man für



Mehrfachnutzung eines Gemeinderaums durch Zu-schaltung zum Sakralraum

• Kunst und Kultur in der Kirche z. B. eine Grundausstattung mit Stellwänden, Galerieleisten, Beleuchtungskörpern, Strahlern, Bühnenpodesten, Transportgeräten usw.

• Bei allen räumlichen Umgestaltungen sollte neben dem funktionalen Aspekt immer auch der Charakter des Kirchraumes berücksichtigt werden. In der Regel lässt sich eine reizvolle Verbindung herstellen. (Weitere Hinweise dazu siehe Kapitel 6, Bauliche Veränderungen.)

Kirche - offen für andere

Möglichkeiten von übergemeindlichen und außerkirchlichen Nutzungen von Kirchen

Besonders in den städtischen Ballungsräumen ist die Zahl der Kirchen hoch. Manchmal stehen zwei oder mehrere Kirchen in unmittelbarer Nachbarschaft, gleichzeitig sind die jeweiligen Gemeinden für die meist großen Gebäude zu klein geworden.

Geistliche Nutzung durch andere Kirchen

Unter dem Gesichtspunkt der "geistlichen Verträglichkeit" ist die Mitbenutzung des Kirchengebäudes durch eine andere Kirche unproblematisch, wenn es sich um eine Mitgliedsgemeinde der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) handelt. Auch wenn die Feier der Liturgie sich ändert, andere Symbole verwendet werden: Es wird doch weiterhin ein christlicher Gottesdienst gefeiert.

Sorgfältig zu überlegen ist in jedem Fall die Form der Nutzung durch eine andere Kirche: Ist die Nutzung zeitlich begrenzt oder auf Dauer angelegt? Geht es um einen Gaststatus oder wird ein Miet- bzw. Pachtverhältnis angestrebt?

Außerkirchliche Partner

Großkirchen sind zum Teil durch eine ausschließlich kirchliche Nutzung bei weitem nicht ausgelastet. Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten stehen in keinem Verhältnis zum Umfang der stattfindenden Aktivitäten. Eine betroffene Gemeinde ist daher gezwungen, Überlegungen anzustellen, ob, wie und wozu ein solches Gebäude erhalten werden kann. Auch wenn solche Überlegungen vielen Gemeinden zunächst fremd sein werden, da sie es in der Regel gewohnt sind, ihre Kirchen ausschließlich für eigene Zwecke zu nutzen, werden sie sich

Partner-
kirchen

Nutzung durch kommerzielle Gruppen

Es gibt Nutzergruppen, die dem Selbstverständnis einer christlichen Gemeinde näher sind als andere. Die Kirche im Rahmen der Kulturarbeit auch für "nichtkirchliche" Konzerte, Vorträge und Ausstellungen zu nutzen, ist eine naheliegende Möglichkeit. Auch eine Nutzung für gesellschaftsdiakonische Zwecke (z. B. Selbsthilfegruppen, Beratungsstellen, Umwelt- und Arbeitsloseninitiativen) ist einer Gemeinde sicher zu vermitteln.

Der Umbau einer Kirche für gewerbliche Zwecke setzt deren Entwicklung voraus. Darüber hinaus ist ein solcher Umbau in der Regel sehr aufwendig und teuer. Wände und Zwischendecken sind zu errichten, Ver- und Entsorgungseinrichtungen zu schaffen, Sozialräume, Zugänge usw. müssen eingerichtet werden. Zum Teil müssen dabei auch die Auflagen des Denkmalschutzes berücksichtigt werden.

Das Anliegen der Gemeinde, Kosten zu sparen, wird häufig zunächst nicht erreicht. Ohne einen finanzstarken Partner wird die Gemeinde in diesem Fall nicht auskommen (siehe dazu auch S. 31 ff).

kommer-
zielle
Nutzung



4. Entwidmung einer Kirche

Muss es wirklich sein?

Ihre Kirche aufzugeben ist für eine Gemeinde eine schwere Entscheidung. Deshalb muss die Notwendigkeit eines solchen äußersten Schrittes besonders sorgfältig und unter Einbeziehung des der landeskirchlichen Bauberatung geprüft werden. Für die verantwortlichen Gremien bedeutet das: Sie müssen sich noch einmal den grundsätzlichen Fragen nach der besonderen Situation ihrer Gemeinde stellen. Neben der notwendigen Finanzdiskussion wird es in diesem Zusammenhang konzentriert um die Frage gehen, welchen Stellenwert die Kirche in der Gemeinde und in der Öffentlichkeit hat. Angesichts der hohen Verbundenheit der Menschen mit „ihrer“ Kirche müssen alle Alternativen zur Entwidmung nochmals bedacht werden.

Verkauf
oder
Abriss

Wenn es keine Alternative gibt: verkaufen oder abreißen?

Nur wenn alle Beratungen zu keiner realistischen Alternative führen, kommt eine Entwidmung der Kirche in Frage. Sie ist die letzte Möglichkeit, die „Ultima ratio“. Zu klären ist dann, was mit der entwidmeten Kirche geschehen soll: Soll sie verkauft oder abgerissen werden? In beiden Fällen ist es wichtig, dass die Gemeinde rechtzeitig in die Überlegungen einbezogen wird. Sie muss die Notwendigkeit dieses Schrittes nachvollziehen können und zugleich wissen, wo zukünftig das Zentrum ihres Gemeindelebens sein wird. Auch rechtzeitige Kontakte zur Kommune sind wichtig, um die planungsrechtlichen Festlegungen, die mit dem Grundstück verbunden sind, zu klären, zu ändern und ggf. ändern zu lassen.



Medien sollten bei allen Planungen rechtzeitig mit einbezogen werden

• **Verkauf**

- Hilfreich bei allen Überlegungen zum Verkauf des Kirchengebäudes ist
- eine Arbeitsgruppe, in die Personen aus möglichst vielen Bereichen des
- kirchlichen und des öffentlichen Lebens berufen werden. Hier können
- Möglichkeiten der zukünftigen Verwendung des Gebäudes und Fragen
- von Nutzungsfestlegungen durch die Gemeinde erarbeitet werden. Wie
- bei Vermietungen, so wird die Gemeinde auch bei einem Verkauf ein
- Interesse daran haben, wer das Gebäude in Zukunft nutzt.

• **Abriss**

- Möglicherweise interessieren sich Käufer nicht für das Kirchengebäude,
- sondern für das Grundstück, auf dem es steht. In diesem Fall steht ein
- Abriss der Kirche zur Diskussion, der oft erhebliche Kosten verursacht und
- entsprechend ernsthaft abgewogen werden muß.
- Ein Abriß auf Kosten der Kirchengemeinde kommt in Frage,
- ■ wenn die Gemeinde das Grundstück für eigene Zwecke nutzen
- kann;
- ■ wenn die Gemeinde verhindern will, das das Gebäude nach der
- Entwidmung verfällt;
- ■ wenn der Verkauf des Grundstücks ohne Gebäude finanzielle
- Vorteile bietet.

• **Abschied nehmen**

- Viele Gemeindeglieder haben emotionale Bindungen an „ihre“ Kirche.
- Sie verbinden mit ihr Erinnerungen an Taufen, Konfirmationen, Trauungen
- - oft über Generationen hinweg. Die Entwidmung einer Kirche bedeutet
- daher für sie Abschied nehmen von einem vertraut gewordenen Ort.
- Um den Gemeindegliedern den Übergang von der alten zu einer
- anderen Gottesdienststätte zu erleichtern, ist es sinnvoll und angemessen,
- im Rahmen eines Gottesdienstes von der Kirche Abschied zu nehmen,
- in dessen liturgische Gestaltung Gemeindeglieder einbezogen
- sind.

5. Fundraising

Finanzmittelbeschaffung zum Erhalt eines Kirchengebäudes

Spenden und Sponsoring

Will eine Gemeinde trotz angespannter Finanzsituation weiterhin Eigentümerin ihrer Kirche bleiben und diese selbst oder in Kooperation nutzen, so stellt sich die Aufgabe des „Fundraisings“. Dieser Begriff bezeichnet die (Finanz-)Mittelbeschaffung einer nichtkommerziellen Organisation. Ziel des Fundraisings ist es, neben der bisherigen Baupauschale sowie einmaligen Zuschüssen weitere Einnahmen zu erhalten: zweckgebundene Spenden für den Erhalt der Kirche, zuverlässig einplanbar als dauerhafte Einnahme.

Eine solche konkrete Finanzmittelbeschaffung für den Erhalt einer Kirche bedarf sorgfältiger Absprache und systematischer Planung. Sie ist eingebettet in ein finanzielles Gesamtkonzept, das die unterschiedlichen Aufgaben und Projekte innerhalb einer Gemeinde absichert. Folgende Spendenarten werden unterschieden:

- *Dienstspenden* spielen für die ideelle Unterstützung (Akzeptanz) eines Projektes oder einer Aufgabe eine entscheidende Rolle. Sie zeichnen sich aus durch ehrenamtliche Mitarbeit, Gewinnung weiterer Mitarbeiter sowie öffentliches Eintreten für die Sache.
- *Sachspenden* können gerade im Zusammenhang des Kirchengebäudeerhalts zu einem wesentlichen Faktor des Fundraisings werden. Denn die vielfältigen Maßnahmen zur Bauunterhaltung können in begrenztem Umfang durch Privatpersonen geleistet werden. Aber auch

- Handwerker und Unternehmen können sich verpflichten, bestimmte – teilweise regelmäßig anfallende – Aufgaben unentgeltlich zu übernehmen.
- ■ *Einmalige Spenden* sind dann sinnvoll, wenn eine konkrete Maßnahme (z. B. Umbau oder Sanierung) erforderlich wird. Ein Spendenbrief oder persönliche Ansprachen sind erprobte Mittel zur Finanzmittelbeschaffung in solchen Fällen. Aber auch öffentliche Spendengesuche in der Tagespresse oder ein Galaabend sind denkbar.
- ■ *Spenden auf Dauer* zu gewinnen ist arbeitsintensiv, gleichzeitig jedoch sehr effektiv. Denn auf diese Weise können Finanzmittel zum Erhalt einer Kirche verlässlich eingeplant werden. Eine Möglichkeit ist die freiwillige Erhebung eines (Bau-)Kirchgeldes innerhalb der Gemeinde. Erfolgversprechender ist jedoch die Gründung eines Fördervereins oder einer Stiftung.
- ■ *Sponsoring* bedeutet im Gegensatz zur Spende, dass der Geldgeber ebenso wie der Empfänger einen Nutzen aus dem Sponsoring zieht, was in der Regel vertraglich festgehalten wird. Sponsoring im kirchlichen Kontext gibt es zur Zeit noch recht selten, da Kirchengemeinden bzw. deren Gebäude für potentielle Firmen mehr oder weniger uninteressant sind.

TIP Vergessen Sie bei allen Spenden und Beiträgen nicht den ausdrücklichen Dank an die Unterstützenden. Die Anerkennung fördert die Motivation.

... und wie gewinnt man Spender?

Die Akzeptanz der Kirche innerhalb der Gemeinde und im Stadtteil ist hoch. Das Gebäude erinnert die Menschen an ihre emotionale Bindung an diese Kirche und an die Gemeinde. Auch für diejenigen, die den

gottesdienstlichen Raum nur selten nutzen, gehört die Kirche zum sozialen Umfeld. Beispiele aus der Gegenwart belegen, dass viele Mitbürger eines Stadtteils bereit sind, zum Erhalt eines Kirchengebäudes finanziell beizutragen. Selbst dann, wenn sie aus der Kirche ausgetreten sind.

Welchen konkreten Weg eine Gemeinde zur Finanzmittelbeschaffung auch beschreiten mag: bevor mögliche Spender angesprochen werden, sollte eine Analyse des Selbstverständnisses der Kirchengemeinde erfolgen.

Fragen, die sich in diesem Zusammenhang gezielt auf die Bedeutung des Kirchengebäudes richten, sind etwa:

- *Können Sie sich vorstellen, dass der Gottesdienst auf Dauer nicht in der Kirche, sondern einem (benachbarten) Gemeindehaus stattfindet?*
- *Können Sie sich vorstellen, dass die Kirche auch von anderen genutzt wird, z. B. als Probenraum für eine Theatergruppe?*

Die Diskussion sollte zunächst im Leitungsgremium/Presbyterium geführt werden. Darüber hinaus sind alle Gemeindeglieder gefragt. Eine solche Gemeindegliederbefragung ist zwar arbeitsaufwendig und kostenintensiv, für eine gezielte Spendenwerbung ist sie jedoch unabdingbar. Denn im Rahmen einer solchen Befragung setzen die Gemeindeglieder sich bewusst mit der Bedeutung des Kirchengebäudes auseinander. Es wird ihnen deutlich, warum die Kirche erhaltenswert ist und dass sich ein persönlicher und finanzieller Einsatz zu ihrer Erhaltung lohnt.

Die Ergebnisse der Befragung sind Argumentations- und Konzeptionshilfe zugleich. Denn aus der Analyse der internen und externen Daten ergibt sich ein Kirchengemeindeprofil, anhand dessen die weiteren Schritte zum Erhalt einer Kirche geplant werden können

- *TIP Stellen Sie die Umfrage unter die Überschrift „Ihre Meinung ist uns wichtig!“. Damit machen Sie deutlich, dass die Entscheidung alle Gemeindeglieder betrifft.*

• **Zum Beispiel: Gründung eines Fördervereins oder einer Stiftung**

- Die Gründung eines Fördervereins macht dann Sinn, wenn dauerhafte Einnahmen für das Gebäude notwendig sind. Voraussetzung zur Gründung sind genügend Mitarbeiter, die bereit sind, organisatorische Aufgaben zu übernehmen.

- Zwischen Gründung und rechtlicher Anerkennung können einige Monate vergehen. Doch der zeitliche Aufwand lohnt sich, da die Finanzämter für solche Vereine oder Stiftungen eine Steuerbegünstigung vorsehen.
- Die Mitgliedschaft in einem Förderverein wird daher für einen größeren

Personenkreis attraktiv. Grundlegende Informationen zu Stiftungen mit verschiedenen Musteranträgen erhalten Sie unter dem Titel "Die eigene Stiftung – ein Werk, das Früchte trägt" im Landeskirchenamt. Einen Satzungsvorschlag zur Gründung eines Fördervereins finden Sie auf den Seiten 54 ff.

- *TIP Nutzen Sie für die Mitgliederwerbung die Form des Serienbriefes. Die Adressaten fühlen sich so nicht nur informiert, sondern auch persönlich angesprochen.*

Förder-
verein



Offene Stadtkirchen, wie hier in Essen, haben seit vielen Jahren ein breites Spektrum an Angeboten.

6. Bauliche Veränderungen

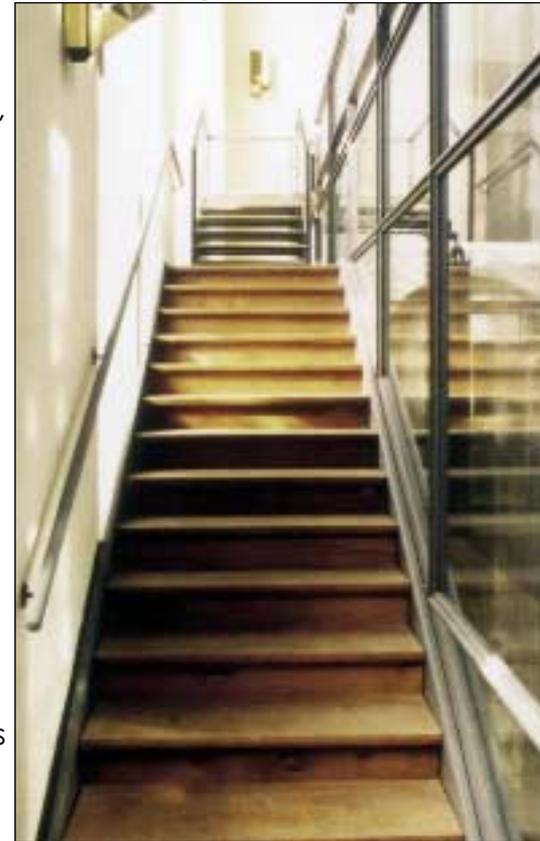
Umgestaltungen und Umbauten von Kirchen gehören zu den anspruchsvollsten Architekturaufgaben. Denn viele Einzelaspekte und ihre teilweise sehr komplexen Zusammenhänge müssen beachtet werden, wenn eine intensivere Nutzung von Kirchen mit Hilfe baulicher Veränderungen erreicht werden soll. Dies gilt besonders für die bauphysikalischen Faktoren Wärme-, Schall- und Brandschutz. Das Baureferat der Landeskirche berät betroffene Gemeinden bei der Klärung des Programms und unterstützt sie, qualifizierte Architekten zu gewinnen. Hilfreiche Informationen können in vielen Fällen auch dem *Kirchlichen Bauhandbuch* entnommen werden (siehe Literaturhinweis). Im Folgenden sind die wichtigsten Aspekte, die zu bedenken sind, in kurzer Form zusammengestellt.

Wärmeschutz

Kirchen erfüllen in der Regel nicht die Anforderungen an einen ausreichenden Wärmeschutz. Hohe Heizkosten sind die Folge. Aber Wärmedämmmaßnahmen sind teuer und bauphysikalisch oft problematisch. Ohne gleichzeitige Überlegungen für eine intensivere Nutzung des Kirchengebäudes sind sie wirtschaftlich nicht vertretbar. Je länger die Nutzungszeiten für die Kirche werden, umso günstiger ist das Verhältnis von Investition zu Einsparungen.

TIP *Stellen Sie vor jeder Verbesserung zum Wärmeschutz - besonders wenn es um historische Kirchbauten geht - eine sorgfältige Untersuchung an. Die Fachleute des Landeskirchlichen Baureferates und andere anerkannte Sachverständige können Ihnen helfen, eine Lösung für Ihre konkrete Situation zu finden.*

Beratung



Aufgang zur Empore in der Nahtstelle zwischen historischer Außenwand und moderner Stahl-Glas-Architektur eines neu eingebauten Gemeindesaals

• Schallschutz und Akustik

- Durch zusätzliche Einbauten von Trennwänden, Zwischendecken oder Glasabtrennungen kann die Akustik eines Raumes gestört werden. Eine theoretische Vorausberechnung der Veränderung ist jedoch selbst für Fachleute oft schwierig.
- Raumakustische Maßnahmen sollen dann durch eine gezielte Beeinflussung des Schalls die guten Hörverhältnisse für Sprache und Musik wiederherstellen. Hierbei wird man allerdings ein typisches Problem nicht ausschalten können: Musikalische Aufführungen benötigen für eine raumfüllende Wirkung eine verlängerte Nachhallzeit. Für eine optimale Sprachverständlichkeit wäre eine kürzere erforderlich. In Kirchenräumen muss man meistens mit (für die Musik günstigen) großen Nachhallzeiten rechnen, was aber eine ungünstigere Situation für die Verständlichkeit des gesprochenen Wortes bedingt.

• *TIP Wenn Sie Einbauten planen, lassen Sie die erforderlichen Akustik- und Schallschutzmaßnahmen durch einen Akustiker ermitteln. Definieren Sie die Anforderungen bereits in der Ausschreibung und überprüfen Sie die Einhaltung der Vorgaben während des Einbaus.*

• Brandschutz

- Beim Brandschutz geht es vorrangig um den Schutz von Personen und erst danach um den Schutz von Gebäuden. Im Hinblick auf mögliche Fremdnutzungen durch Dritte (Vermietung) empfiehlt es sich, sie im Rahmen einer Brandschau zu überprüfen.

• *TIP Brandschutzmaßnahmen sollten für alle Kirchen- und Gemeinderäume in einem Brandschutzkonzept entwickelt werden.*

• Belüftung

Die Belüftung eines Kirchenraumes ist aus hygienisch-gesundheitlichen Gründen wie auch in bauphysikalischer Hinsicht von Bedeutung. In der

Regel sollten genügend Öffnungsflügel in den Fenstern zur natürlichen Belüftung vorhanden sein, die einen kurzfristigen Luftaustausch ermöglichen. Eine Nachrüstung fehlender Fensterflügel überträgt man geeigneten Fachfirmen.

Bevor bleiverglaste Fenster nachträglich durch Schutzverglasungen gedämmt und geschützt werden, ist unbedingt zu prüfen, ob durch Oberflächenkondensat an den Wänden und Gewölben Schäden eintreten können, weil die „Zwangskondensationsflächen“ an den Einfachverglasungen entfallen.

Sollen Gemeinderäume in eine Kirche integriert werden, ist neben einer Lüftungsanlage die Möglichkeit der unabhängigen Beheizung der einzelnen Räume zu prüfen.

TIP Wenn Sie die Lüftungsmöglichkeiten bereits in der Planungsphase berücksichtigen, lassen sich Baufehler vermeiden.



Der Raum "predigt" mit - Lichtführung ist ein wichtiges Element zur Gestaltung der Raumatmosphäre.

Beleuchtung

Die Lichtverhältnisse prägen den Gesamteindruck eines Raumes in besonderer Weise. Licht schafft Atmosphäre. Wahrnehmung und Wohlbefinden werden durch die Beleuchtung eines Raumes mitgeprägt. Dies gilt besonders für eine Kirche. Bei der Gestaltung und Auswahl der Beleuchtungskörper sind daher sowohl lichttechnische als auch liturgische Anforderungen (Funktion und Nutzen) zu beschreiben.

Raum-
klima

- *TIP Achten Sie bei der Planung des Beleuchtungskonzeptes auf Blendfreiheit, Wirtschaftlichkeit, Energieverbrauch und regelbare Helligkeit.*



Eine Herausforderung: architektonische Einbauten in einer Großkirche zur Gewinnung neuer Funktionen unter Einbeziehung anspruchsvoller gestalterischer Details

Raumgestaltung

Trotz Umbaumaßnahmen sollte der Grundcharakter einer Kirche weitgehend erhalten bleiben. So dürfen auch Einbauten die Gesamtwirkung des Kircheninnenraumes nicht verschlechtern. Eine qualifizierte architektonische und denkmalpflegerische Beratung und Planung trägt dazu bei, dass die „Handschrift des Entwerfers“ auch bei baulichen Veränderungen behutsam weitergeführt werden kann. Die Entscheidung für qualitätvolle architektonische Details entspricht der Würde des Raumes und ist auch nach vielen Jahren noch überzeugend.

- *TIP Auch wenn Sie ein multifunktionales Gesamtkonzept im Kirchraum anstreben, empfiehlt es sich, einen kleinen eigenständigen „Sakralraum“ für Gottesdienste und Andachten zu erhalten.*

Reversibilität

Alle baulichen Veränderungen sollten nach Möglichkeit rückbaufähig sein. Wo Rückbaubarkeit als Planungsziel festgelegt ist, sind die mit dem Umbau verbundenen Beschädigungen deutlich geringer.

Die Eingriffe in die historische Substanz sind kleiner und damit sowohl kostengünstiger als auch denkmalpflegerisch vertretbar. Zudem werden sie von der Gemeinde eher akzeptiert, denn Op-

tionen für zukünftig andere Ansprüche und Notwendigkeiten bleiben erhalten.

TIP Freitragende Konstruktionen ermöglichen architektonisch reizvolle Raumbildungen als "Haus im Haus". Informieren Sie sich über ausgeführte Beispiele.

Heizung

Bei normaler gottesdienstlicher Nutzung einer Kirche sollten maximal 16° C Innentemperatur nicht überschritten werden. Bei erweiterter Nutzung werden jedoch höhere Temperaturen erwartet. Zu bedenken ist, dass sich mit intensiverer Beheizung die Betriebskosten erheblich erhöhen und zudem die Kohlendioxyd-Belastung der Atmosphäre steigt. Die Erhöhung der Raumtemperatur verringert außerdem die relative Luftfeuchtigkeit. Die bauphysikalischen Bedingungen für das Raumklima verändern sich dadurch negativ: Die Erhaltung der Bausubstanz und der Ausstattung, insbesondere der Orgel, wird schwieriger. Oberflächen können austrocknen, bemalte Decken und Wände Schaden nehmen. Da die Beseitigung solcher Schäden mit hohen Kosten oder sogar mit dem Verlust der alten Bausubstanz verbunden ist, müssen alle beabsichtigten Veränderungen des Raumklimas durch Heizung, Lüftung, Wärmedämmung äußerst sorgfältig auf mögliche Folgeschäden bewertet werden.

TIP Ein besonderes Gewicht kommt der leichten Bedienbarkeit der Anlage zu. Darum ist eine zuverlässige und erprobte Regelungstechnik erforderlich. Ziehen Sie erfahrene Ingenieure zu Rate.

Bodenbeläge

Als Bodenbeläge sind Böden aus Naturstein, Holz oder auch Textilfaser empfehlenswert. Die Entscheidung für ein Material sollte immer im Zusammenhang mit dem gestalterischen Gesamtkonzept getroffen

mögliche
Folgeschäden
bedenken

- werden. Eine Orientierung an vorhandenen Materialien und die Weiter-
- führung der gestalterischen Absichten der ursprünglichen Bauidee sind
- dabei zu beachten.

• **TIP** *Bedenken Sie die Folgekosten, die durch die Pflege und Unterhaltung*

• *des Bodenbelags entstehen.*

• **Inventar / Möblierung**

- Das Mobiliar sollte in unterschiedlichen Kombinationen und Zusammen-
- hängen nutzbar sein und variantenreiche neue Formen des Gottes-
- dienstes und anderer Veranstaltungen erleichtern. Nicht nur wenn
- Küsterdienste reduziert werden, müssen die Ummöblierungen auch für
- ehrenamtlich Mitarbeitende leicht möglich sein.
- Geeignet sind hierzu qualitätvolle Möbel, die problemlos auf- und abzu-



Gelungenes Beispiel für eine lose Bestuhlung in historischen Kirchoraum

bauen sind. So gibt es etwa Stuhl/ Tisch-Systeme, die modulartig auf Transportwagen zusammen- gestellt und in passgenaue Ein- bauschränke gefahren werden können. Die Abstellmöglichkeiten für überzähliges Mobiliar sollten ebenerdig und gut erreichbar eingerichtet werden.

Wenn historische Bänke ausge- baut und an anderer Stelle ge- lagert werden sollen, sind die Konsequenzen mit dem Lan- deskirchlichen Baureferat und dem Denkmalamt im Vorfeld zu erörtern und die entsprechenden Genehmigungen zu beantragen.

TIP Wenn Sie neue Möbel anschaffen, achten Sie auf Qualität und Funktionalität. Stellen Sie die Möbel vor der Kaufentscheidung zur Bemusterung im Kirchraum auf.

Glaswände / bewegliche Trennwände

Glaswände sind ein beliebtes Ausbauelement bei Umnutzungen, denn sie beeinträchtigen die Gesamtwirkung des Kirchenraumes kaum. Nachteilig sind hohe Anschaffungskosten, Pflegeaufwand und Sicherheitsprobleme sowie die kühle Atmosphäre der Glasflächen.

Geeigneter ist daher eine Kombination von Glas und festen Wandstücken, etwa einer Schrankwand. Auf diese Weise werden gleichzeitig Stauräume und Abstellmöglichkeiten geschaffen.

Ob eine bewegliche Wand installiert werden muss, ist wegen der höheren Kosten für Anschaffung und Unterhaltung sowie gestalterischer Auswirkungen immer genau zu prüfen. Aus Erfahrung in der Praxis ist bekannt, dass die Möglichkeit der Wandveränderung oft so selten genutzt wird, dass der Aufwand nicht gerechtfertigt ist.

TIP Ergänzen Sie fest installierte Wände durch freie Trennwände oder Vorhänge. Sie bieten zwar keinen Schall- und Wärmeschutz, ermöglichen aber angemessenere Raumbildungen für kleinere Gruppen, Ausstellungen o. ä.



Transparente Wände stellen Bezüge zwischen Gemeinde- und Kirchraum her. Sie ermöglichen neue intensive Nutzungen und erhalten gleichzeitig die ursprüngliche Proportion des Raums.

Nebenräume und Anbauten

Für eine intensivere Nutzung der Kirche und ihrer räumlichen Möglichkeiten sind in der Regel Nebenräume mit WC-Anlage und Teeküche

- sowie ein Abstellraum für loses Mobiliar erforderlich. Die Anordnung
- sollte so geplant werden, dass funktionale Zusammenhänge und Erscheinungsbild aufeinander abgestimmt sind.
- Dabei muss darauf geachtet werden, dass diese Räume mit möglichst geringen Eingriffen in die Bausubstanz eingerichtet werden. Auch ist zu
- prüfen, ob durch kleinere Anbauten an die Kirche weitere Verbesserungen einer intensiveren und vielgestaltigeren Nutzung möglich sind.
- Zielvorgabe kann sein, das Gemeindehaus einzusparen, wenn nach dem Umbau/Anbau die Kirche auch die Funktionen des Gemeindehauses übernehmen kann. In diesen Fällen ist die Bauberatung des
- Landeskirchenamtes sowie in Abstimmung mit dem Baureferat die Einschaltung eines Architekten notwendig.

TIP Alte und behinderte Menschen sind auf stufenlose Erreichbarkeit der WC-Anlagen angewiesen. Deshalb sollte auf ebenerdige Zugänge geachtet werden.

Baurecht

- Bei allen Eingriffen in die Bausubstanz oder bei veränderten Nutzungen ist das öffentliche Baurecht wie Landesbauordnung und Denkmalschutzgesetz zu beachten. Der in der Bauordnung vorgesehene zweite Fluchtweg verhindert oft, attraktive Räume im Kirchturm als Aufenthaltsraum für kleine Gruppen zu nutzen. Nach der Verwaltungsordnung der EKvW sind alle Maßnahmen kirchenaufsichtlich zu genehmigen.

TIP Auch hier gilt, daß frühzeitige Besprechungen mit allen Beteiligten Fehlentscheidungen verhindern und Planungs- und Kostensicherheit geben.

7. Rechtliche Fragen

Bei der Umnutzung oder Abgabe von Kirchen kommt der Vertragsgestaltung eine besondere Bedeutung zu. Welcher Vertragstyp geeignet ist, ist abhängig von der Frage, wie und von wem das Kirchengebäude künftig genutzt werden soll.

Kauf- und Schenkungsverträge

Diese Verträge kommen vornehmlich dann in Betracht, wenn ein Kirchengebäude einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft für gottesdienstliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden soll. Diese Zwecke sind in die Verträge aufzunehmen.

Wird ein Kirchengebäude ausnahmsweise an andere als kirchliche Träger verkauft oder verschenkt, die es für nichtgottesdienstliche Zwecke nutzen wollen, so empfiehlt sich eine Vertragsbestimmung, wonach sich der Träger verpflichtet, den Charakter des Gebäudes als Kirche zu bewahren, und diese Verpflichtung auch einem evtl. Rechtsnachfolger aufzuerlegen.

Für diese Verpflichtung sollte eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit ins Grundbuch eingetragen werden.

TIP Achten Sie darauf, dass im Zeitpunkt der Besitzübergabe das Haftungsrisiko auf den Käufer übergeht.

Miet- und Nutzungsverträge

Diese Verträge kommen überwiegend dann in Betracht, wenn das Kirchengebäude vom Vertragspartner *vorübergehend* zu einer anderen als gottesdienstlichen Nutzung in Gebrauch genommen werden soll. Besonderes Gewicht bekommt bei diesen Verträgen die Bauunterhaltung. Hier sind Mischformen in der Weise denkbar, dass dem Nutzer nicht die gesamte Bauunterhaltung auferlegt, sondern z. B. das Nutzungsentgelt bzw. der Mietzins einem Baufonds zugeführt wird.

- TIP Handeln Sie die zukünftige Zweckbestimmung besonders sorgfältig aus. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung des Nutzers, die Zweckbestimmung einzuhalten.

• **Erbbaurechtsverträge**

- Erbbaurechtsverträge kommen in Betracht, wenn ein Kirchengebäude für eine *langfristige* Fremdnutzung abgegeben werden, am Ende der Laufzeit aber an den Eigentümer zurückfallen soll. Aus dem Muster "Erbbaurechtsvertrag" der EKvW ergibt sich, dass auch vertragliche Vereinbarungen über die Bauunterhaltung getroffen werden müssen.

• **Denkmalrecht**

- Für die evangelischen Landeskirchen in der Bundesrepublik Deutschland ist die denkmalgerechte Pflege des Erbes an Kirchenbauten von großer Bedeutung. Die maßgebenden Grundsätze hierzu sind 1991 in den „Wolfenbütteler Empfehlungen an die Gemeinden“ zusammengefasst. Darin wird über die Ortsgemeinde hinaus das berechtigte Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung und Pflege historischer Bauwerke anerkannt. Bauliche Maßnahmen sollen dem gebotenen fachlichen Standard der Denkmalpflege genügen.

- Historische Räume sollen – wenn erforderlich – unter Respekt vor den historischen Zusammenhängen neu geordnet werden. Besondere Aufmerksamkeit wird auch den beweglichen Ausstattungsstücken gewidmet. „Alle diese Ausstattungsstücke, die oft einen erheblichen Kunstwert haben, dienen der Verkündigung und zeugen von der Lebendigkeit des Glaubens früherer Generationen.“ Mit der Pflege der Kirchengebäude und ihres Denkmalbesitzes leisten die Kirchen einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Kunstwerke vergangener Epochen und zur Wahrung unserer kulturellen Identität. Vor diesem Hintergrund betrachtet die Evangelische Kirche von Westfalen die Sorge für den tradierten Kunstbesitz als notwendige Aufgabe kirchlichen Wirkens.

langfristige
Fremd-
nutzung

Erhaltung
von Kunst-
werken

Durch die Rechtsetzung der Landeskirche und verschiedene Genehmigungsvorhalte soll erreicht werden, dass Bauvorhaben zur kirchlichen Umnutzung sich am liturgisch Gebotenen und denkmalpflegerisch Erforderlichen orientieren.

Im Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen ist den Kirchen als Gebäudeeigentümerinnen keine Sonderstellung eingeräumt. Bei Entscheidungen haben die Denkmalbehörden jedoch die von den Kirchen festgestellten Belange der Religionsausübung zu beachten. Grundsätzlich ist nach dem Denkmalschutzgesetz zu allen Veränderungen am Gebäude die Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörden einzuholen.

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die Kirchenordnung der EKvW hält in Artikel 151 Abs. 1 den Grundsatz fest, dass das gesamte Vermögen der Kirche nur zur Erfüllung des Auftrags der Kirche verwandt werden darf.

Die Verwaltungsordnung (VwO) präzisiert dies, indem sie bestimmt, dass das kirchliche Vermögen nicht ohne Not vermindert oder mit Verpflichtungen belastet werden darf. Vielmehr ist sicherzustellen, dass es dauernd zu erhalten und zu verbessern ist: "Eine andere Verwendung ist nur zulässig, wenn die Zweckbestimmung geändert oder aufgehoben wird."

Bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen etc. werden die Kirchengemeinden durch den Kirchenkreis und das Landeskirchenamt beraten und unterstützt. Eine Bauberatung durch das Baureferat des Landeskirchenamtes ist bei allen genehmigungspflichtigen Maßnahmen erforderlich.

Genehmigungspflichtig sind nach § 39 VwO bei Kirchen und anderen Gottesdiensträumen

- Erweiterungsbauten, Umbauten und Instandsetzungen sowie Einrichtung, Ausstattung und Gestaltung,

Entwicklung nur mit Genehmigung

- sämtliche Maßnahmen an Baudenkmalern einschließlich ihrer Einrichtung und Ausstattung sowie an den dazugehörigen Freianlagen und Grundstücken,
- Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen.

Soll eine Kirche oder eine andere Gottesdienststätte auf Dauer ganz oder teilweise der gottesdienstlichen Nutzung entzogen werden (Entwidmung), ist die Beratung durch das Landeskirchenamt möglichst frühzeitig in Anspruch zu nehmen. Natürlich bedarf auch der Beschluss über die Entwidmung der Genehmigung des Landeskirchenamtes (§ 42 a Abs. 2 VwO).

TIP *Begleiten Sie die Entwidmung mit einem Gottesdienst, in dem durch das Herausragen der gottesdienstlich-liturgischen Gegenstände wie Abendmahlsgeräte, Bibeln usw. der Abschied gestaltet wird.*

8. Steuerrechtliche Bewertung von Einnahmen

Vorbemerkung

Die Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts (KÖR). In ihrem hoheitlichen Bereich ergibt sich keine Steuerpflicht. Zum hoheitlichen Bereich zählen die Aufgaben, die der Kirche eigentümlich und vorbehalten sind. Nur mit sog. Betrieben gewerblicher Art (BgA) ist die KÖR unbeschränkt körperschaftssteuerpflichtig gem. § 1 Abs. 1 Nr. 6 Körperschaftsteuergesetz (KStG) und umsatzsteuerpflichtig als Unternehmer i. S. d. § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG).

Betriebe gewerblicher Art (BgA) der KÖR sind alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der KÖR wirtschaftlich hervorheben. Die Absicht, Gewinn zu erzielen und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich (§ 4 Abs. 1 KStG). Außerdem ist jede wirtschaftliche Betätigung steuerlich getrennt zu beurteilen. Eine Tätigkeit wird von der Finanzverwaltung als wirtschaftlich herausgehoben angesehen, wenn die Umsatzgrenze von 60.000 DM [Abschnitt 5 Absatz 5 KStR Körperschaftssteuer Richtlinien (KStR)] überschritten wird. Als Umsätze gelten die im Kalenderjahr erzielten steuerbaren Umsätze i. S. d. § 1 Abs. 1 UStG, d. h. alle Lieferungen und sonstige Leistungen, die im Inland gegen Entgelt ausgeführt werden. Die Umsätze eines Betriebes gewerblicher Art sind zugleich auch immer steuerbar nach dem Umsatzsteuergesetz.

Als steuerliche Konsequenzen ergeben sich für die BgA die Steuerpflicht von Einkommen (Körperschaftsteuer), die Steuerpflicht vom Gewerbebeitrag (Gewerbsteuer), der Verlust der Grundsteuerbefreiung (sofern ein BgA in Gebäuden der Kirchengemeinde ausgeübt wird) und die Umsatzsteuerpflicht. Die Besteuerung richtet sich nach den für juristische Personen üblichen Steuerbelastungen. So beträgt die Belastung mit Körperschafts-

Betriebe
gewerblicher
Art

- steuer bei nicht ausgeschütteten Gewinnen derzeit 45 % von diesen, die
- Umsatzsteuer auf regelversteuerte Umsätze 16 %, auf vermindert besteu-
- te Umsätze 7 %. Die Grundsteuer und Gewerbesteuer richten sich nach
- den im Gebiet der Kirchengemeinde geltenden Grundsteuermessbe-
- trägen und Gewerbesteuermessbeträgen der jeweiligen Kommunal-
- gemeinden.
- Die Einnahmen des BgA sind im Rahmen einer doppelten Buchführung zu
- erfassen und dem zuständigen Finanzamt zusammen mit den jährlichen
- Steuererklärungen einzureichen.

- Nicht zu Betrieben gewerblicher Art zählt die reine Vermögensverwaltung
- i. S. d. § 14 Abgabenordnung unabhängig von der Höhe der vereinnahm-
- ten Beträge. Vermögensverwaltung ist die Fruchtziehung aus eigenem
- Vermögen, wie z. B. aus Vermietung und Verpachtung oder die Erzielung
- von Zinseinkünften.

Beispiele

- Die Bewertung der Einnahmen einer Kirchengemeinde unter steuerlichen
- Gesichtspunkten ist im Einzelfall zu prüfen und festzustellen. Die nachfol-
- gend dargestellten Beispielfälle dienen einer allgemeinen Einschätzung
- typischer Fragestellungen.
- Um aber eine genaue steuerliche Beurteilung geplanter Tätigkeiten zu
- erhalten, wird empfohlen, die Hilfe des Steuerdezernats des Landeskir-
- chenamts in Anspruch zu nehmen.

Fall 1:

Die Kirchengemeinde A erhält eine Anfrage von Gemeindegliedern, die eine private Feier im Gemeindesaal ausrichten wollen. Sie verlangt pauschal 200 DM für Reinigungs-, Heizungs- und andere Betriebskosten.

Bewertung: Die Vermietung ist kein BgA, sondern steuerunschädliche Vermögensverwaltung. Es handelt sich um eine einzige Feier. Die Vermietung des Gemeindesaals ist nicht auf Wiederholung ausgelegt. Die Tätigkeit ist nicht nachhaltig. Der Betrag von 200 DM wird zur Kostendeckung (Heizung, Reinigung) verwendet.

Fall 2:

Kirchengemeinde B stellt ihren schönen und gut ausgestatteten Gemeindesaal öffentlich (Gemeindebrief etc.) gegen ein pauschales Nutzungsentgelt von 300 DM pro Abend/Nachmittag zur Verfügung.

Bewertung: Die Tätigkeit ist auf Wiederholung ausgerichtet, sie ist nachhaltig. Das Nutzungsentgelt von 300 DM wird zur Erzielung von Einnahmen führen. Es liegt auch keine reine Vermögensverwaltung vor, da die Kirchengemeinde B mit einer Vielzahl von Mietern in kurzer Zeit in wirtschaftlichen Verkehr tritt. Es ist zu prüfen, ob die Grenze für einen BgA erreicht wird. Sollte dies der Fall sein, wird die Kirchengemeinde körperschaft- und umsatzsteuerpflichtig. Die Tätigkeit ist nicht von der Umsatzsteuer befreit (vgl. § 4 Nr. 12 a UStG). Die Grundsteuerbefreiung des Gemeindesaals erlischt (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 GrStG). Die veränderte Nutzung des Gemeindesaals ist dem Finanzamt anzuzeigen. Die Grundsteuerbefreiung erlischt mit dem nächsten 01.01. des Folgejahres.

Fall 3a:

Kirchengemeinde C stellt ihre Kirche für kulturelle und geschäftliche Ereignisse professionellen Agenturen zur Verfügung. Sie verlangt als Miete 20 % jeder verkauften Eintrittskarte, mindestens jedoch 400 DM. Bei einem Jazzkonzert mit 250 Besuchern und 20 DM Eintritt sind dies 1.000 DM.

Bewertung: Wie Fall 2. Von einer Vermögensverwaltung kann nicht mehr ausgegangen werden.

Fall 3b:

Kirchengemeinde C stellt ihre Kirche für kulturelle und geschäftliche Ereignisse einer professionellen Agentur einmal monatlich zur Verfügung. Sie verlangt als Miete pauschal 250 DM pro Monat.

Bewertung: Es handelt sich noch um Vermögensverwaltung. Die Kirchengemeinde tritt nur mit einem Geschäftspartner in Geschäftsbeziehung. Sie bietet den Raum nicht selbst anderen Dritten an. Sie ist nicht am Erfolg beteiligt. Die Miete ist Fruchtziehung des eigenen Vermögens. Die Grundsteuerbefreiung geht verloren (vgl. hingegen Fall4).

Fall 4:

Kirchengemeinde D überlässt einen nicht genutzten abschließbaren Gemeinderaum für einen befristeten Zeitraum von einem Jahr einer Künstlerin, die dort arbeiten will und verlangt monatlich einen Pauschalbetrag von 300 DM (Miete).

- Bewertung: Es handelt sich um Vermögensverwaltung, die ertrag- und umsatzsteuerlich keine Konsequenzen auslöst. Die Grundsteuerbefreiung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 bzw. § 3 Abs. 1 Nr. 5 GrStG ist jedoch nicht auf Grundstücksteile anzuwenden, die dauerhaft zweckentfremdet genutzt werden, so dass hierfür anteilig Grundsteuer zu zahlen wäre (§ 8 Abs. 1 GrStG im Umkehrschluss). Die Grundsteuer kann auf den Mieter umgelegt werden, wenn dies entsprechend vereinbart wurde.

• Fall 5:

- Kirchengemeinde E vermietet langfristig eines ihrer Gemeindehäuser, das sich in guter Geschäftslage befindet. Der neue Mieter, eine Bekleidungsfirma, kommt unter Beachtung der Rückbaufähigkeit für notwendige Umbaumaßnahmen auf. Der Mietzins richtet sich nach dem ortsüblichen Vergleichswert.

• *Bewertung: Wie Fall 4, da die Umbaumaßnahmen vom Mieter getragen werden. Es wird kein eingerichteter Geschäftsbetrieb vermietet, denn die Kirchengemeinde stellt nur leere Räume zur Verfügung. Diese Form der Vermögensverwaltung löst keine Ertrag- und Umsatzsteuer aus. Die Grundsteuer fällt jedoch an, da die Grundsteuerbefreiung erlischt.*

• Fall 6:

- Kirchengemeinde F muss sich aufgrund der Zusammenlegung mit einer anderen Gemeinde auf Dauer von ihrem Gemeindehaus trennen. Als Käufer findet sich eine Großhandelskette, die dort einen Supermarkt eröffnen will. Der Kaufpreis samt Grundstück beläuft sich auf 2,5 Mio. DM.

• *Bewertung: Der Verkauf des Gemeindehauses ist letzter Akt der Vermögensverwaltung und löst deshalb keine Ertragsteuer und Umsatzsteuer aus. Die Grunderwerbsteuer beträgt 87.500 DM, wobei sie vom Veräußerer und Erwerber gesamtschuldnerisch geschuldet wird. Übernimmt der Käufer die Zahlungen der Grunderwerbsteuer aufgrund des notariellen Vertrages, so erlischt die Steuerschuld auch für die Verkäuferin.*

Fall 7:

Das Presbyterium der Kirchengemeinde G beschließt, dass das Gemeindehaus außer den kirchlichen auch der Kirche nahestehenden Gruppen kostenlos überlassen wird. Einige Nutzer bedanken sich durch freiwillige Spendenleistungen an die Kirchengemeinde.

Bewertung: Da es sich um eine unentgeltliche Überlassung der Gemeinderäume handelt, liegen auch keine steuerbaren Umsätze vor. Die von den Spendern freiwillig erbrachten Spenden stellen keine Gegenleistung der Überlassung der Räume dar und sind damit echte Spenden i. S. d. § 10 b EstG. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, den Spendern Spendenquittungen auszustellen.

A. Beispiele für Nutzungserweiterungen

Die in der Tabelle zusammengestellten Angaben zu Nutzungsverbesserungen von Kirchen (in alphabetischer Reihenfolge) beziehen sich auf ausgeführte Beispiele und zeigen die Bandbreite möglicher Nutzungserweiterungen unter Berücksichtigung kirchlicher Arbeitsfelder. (Orte in Westfalen sind fett gedruckt)

Ort	Gebäude	Nutzungen
Barterode, St. Pankratius	Kirche (Baudenkmal)	Einbau 2-geschossiges Gemeindehaus
Berlin-Kreuzberg	Heilig-Kreuz-Kirche (Baudenkmal)	Dachgeschoss: Wohnungen und Pfarrbüros, Asylberatung, Stadtteilarbeit
Berlin-Lichterfelde	neogotische Backsteinkirche (Baudenkmal)	„flexible Umnutzungen“ - Winterkirche unter Empore, Ausstellungen etc.
Berlin-Spandau	Lutherkirche (Baudenkmal)	Sakralraum, Wohnungen
Bielefeld	Martinikirche (Baudenkmal)	Nutzung durch griechisch-orthodoxe Christen
Duisburg-Bruchhausen	Kath. Liebfrauen, erb. 1913	kriegszerstört, Teilabriss, Umbau zum Gemeindezentrum 1991
Düsseldorf	Johanneskirche (Baudenkmal)	Einbau eines Cafés
Dortmund	Lutherkirche	Einbau von Gemeinderäumen/Sakralraum (im Bau)
Escherode und Lutterberg Bad Salza	Kirche (Baudenkmal)	Teeküche, Abstellraum, WC unter Westempore
Frankfurt	Katharinenkirche (Baudenkmal)	Obdachlosenarbeit
Gütersloh	Epiphaniaskirche	Einbau/Umbau
Hagen	Lutherkirche	3-Gruppen-Kindergarten
Kassel	Brüderkirche (Baudenkmal)	Vermietung eines Teilbereichs an städt. Kultureinrichtung
Kassel	Martinskirche	Ausstellungen zeitgenössische Kunst, Begegnungsstätte Kunst und Kirche, Theaterstätte
		Chorraum abgeteilt als Gottesdienstraum, Schiff für allgemeine Veranstaltungen

B. Weiterführende Literatur

Arbeitsausschuss des Ev. Kirchbautages u. a. (Hg.):

Citykirchen. Kunst und Kirche 3/92. Ökumenische Zeitschrift für Architektur und Kunst. Verlag Das Beispiel, Darmstadt 1992

Konferenz der Bauamtsleiter der Gliedkirchen der EKD:

Kirchliches Bauhandbuch. Ev. Presseverband für Westfalen und Lippe, Bielefeld 1994/1996

Baureferat der Ev.-luth. Landeskirchenamtes Sachsen:

Wechselbeziehungen zwischen Nutzung und Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler, Stoba Druck Lampertswalde, Dresden 1999

Rainer Bürgel, Andreas Nohr (Hg.):

Kirchliche Präsenz im öffentlichen Raum - Glaube und Architektur im 21. Jahrhundert. Verlag Das Beispiel, Darmstadt, 2000

Friedhelm Grundmann:

Das schwere Erbe des 19. Jahrhunderts. Kunst und Kirche (s. o.) 3/88

Matthias Ludwig:

Zwischen Strukturwandel und Anpassung. Neue Nutzungen für alte Kirchen in Deutschland. Pastoraltheologie, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 87. Jahrgang, Juni 1998

Ders.:

Neue Wege für alte Kirchen. Kunst und Kirche (s. o.) 1/97

Udo Mainzer:

Zur Entwicklung und Bedeutung sakraler Räume. Kunst und Kirche (s. o.) 2/93

Herbert Matzig (Hg.):

Kirchen in Not. Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, Band 56, Bonn, 1997

Herbert Muck:

Probleme mit den zu großen Kirchen. Kunst und Kirche (s. o.) 3/88

Klemens Richter:

Raumgestalt und Glaubensgehalt. Der liturgische Raum prägt den Glauben. Kunst und Kirche (s. o.) 2/93

- Horst Schwebel/Matthias Ludwig (Hg.):
 - Kirchen in der Stadt. Band 1 - Erfahrungen und Perspektiven. Schriften des
 - Instituts für Kirchbau und kirchliche Kunst der Gegenwart an der Philipps-
 - Universität Marburg/Lahn, 1994
- Horst Schwebel/Matthias Ludwig (Hg.):
 - Kirchen in der Stadt. Band 2 - Beispiele und Modelle. Schriften des
 - Instituts für Kirchbau und kirchliche Kunst der Gegenwart an der Philipps-
 - Universität Marburg/Lahn, 1996
- Michael Urselmann:
 - Fundraising. Erfolgreiche Strategien von führenden Nonprofit-Organisationen.
 - Bern-Stuttgart-Wien, 1998
- Rainer Volp (Hg.):
 - Denkmal Kirche? Erbe - Zeichen - Vision. Verlag Das Beispiel, Darmstadt 1997

C. Satzungsentwurf für einen Förderverein

Der folgende Satzungsentwurf kann als Muster für die Gründung eines Fördervereins genutzt werden. Im Rahmen einer Gründungsveranstaltung muss er dem Vereinsrecht entsprechend von mindestens sieben Personen unterschrieben werden.

Satzung des Fördervereins der (Name)-Kirchengemeinde

Präambel

(Hier werden in Kurzform die Absichten des Fördervereins dargestellt.)

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der (Name)-Kirchengemeinde e.V.“ Er hat seinen Sitz in (Name des Ortes) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Aufgaben des Vereins

(In diesem Paragraphen werden die konkreten Aufgaben des Vereins beschrieben.)

§ 3 Mitglieder des Vereins

Mitglieder des Vereins können alle Mitglieder einer Gemeinde sein, die Glied einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehörenden Kirche ist. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes des Vereins. Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes entzogen werden, wenn ein Mitglied seine satzungsmäßigen Pflichten nicht erfüllt oder sich durch sein Verhalten der Vereinsschädigung schuldig macht.

Gegen die Ablehnung des Antrags auf Aufnahme sowie gegen den Beschluss zur Aberkennung der Mitgliedschaft kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der Entscheidung die Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Vereinsbeiträge in der jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe zu zahlen; sie sollen darüber hinaus je nach ihren persönlichen Möglichkeiten die Arbeit des Vereins durch ehrenamtliche Übernahme von Aufgaben im Sinne des § 2 unterstützen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Dem Vorstand können nur Personen angehören, die die Befähigung zum Presbyteramt in der Evangelischen Kirche von Westfalen haben.

- § 6 Zusammensetzung und Aufgaben der Mitgliederversammlung
- Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- Sie hat folgende Aufgaben:
 - Sie beschließt Grundsätze für die Arbeit des Vereins.
 - Sie wählt den Vorstand.
 - Sie nimmt den vom Vorstand zu erstattenden Bericht über die Arbeit des Vereins entgegen.
 - Sie beschließt den Wirtschaftsplan und stellt die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung auf.
 - Sie erteilt dem Vorstand Entlastung.
 - Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - Sie entscheidet im Falle der Anrufung über abgelehnte Aufnahmeanträge und über Ausschlüsse aus dem Verein.
 - Sie beschließt über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

- § 7 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie muss einberufen werden und innerhalb eines Monats stattfinden, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder mit schriftlicher Begründung beim Vorsitzenden des Vorstands beantragt wird.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Beschlüsse über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Verbandes erfordern die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden.

- § 8 Zusammensetzung des Vorstandes
- Der Vorstand besteht aus bis zu acht Mitgliedern. Zwei Mitglieder des Vorstandes werden vom Presbyterium (*Name der Kirchengemeinde*) berufen, die übrigen von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
- Scheidet während der Amtszeit des Vorstandes ein Mitglied aus, so kann für den Rest der Amtszeit eine Nachberufung bzw. eine Nachwahl erfolgen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schriftführer.

- § 9 Aufgaben des Vorstands
- Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Satzung und

der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor. Er erstellt Vorlagen für die Entscheidungen der Mitgliederversammlung, erstattet Bericht über die Arbeit des Vereins, entscheidet über Anträge auf Aufnahme in den Verein und über den Ausschluss aus dem Verein. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder geregelt werden können.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorsitzende hat den Vorstand bei Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Er muss ihn einladen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder oder das Presbyterium es verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende ohne Einhaltung einer Frist einladen; in diesem Fall ist er beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder sich mit dem Nichteinhalten der Frist einverstanden erklärt.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die (Name)-Kirchengemeinde. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft

(Ort, Datum)

(Unterschriften der Gründungsmitglieder)





StadtKirche

Die Kirche ist

Gottesdienst

Musik

Café

Literatur

Kunst